



Beitragsordnung

§1 Grundsatz

In Übereinstimmung mit der Satzung des Schützenvereines Halsbek e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen. Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereines.

§2 Mitgliedsbeiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereines ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Der Schützenverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Zur Bezahlung des Jahresbeitrages soll dem Schützenverein eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Barzahlung beim Geschäftsführer gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto sind als Ausnahmen möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen können zusätzlich 0,50 Euro je Monatsrückstand in Rechnung zu stellen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 Euro je Mahnung erhoben.



§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der,

- Gruppe 1 Schüler/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 36,00 €/Jahr,
- Gruppe 2 Junioren bis zum 21. Lebensjahr 48,00 €/Jahr
- Gruppe 3 Aktive/Passive ab 21 Jahren 60,00 €/Jahr
- Gruppe 4 Senioren ab 70 Jahren 36,00 €/Jahr
- Gruppe 5 ab 80 Jahre Höhe der Verbandskosten von 20,00 €
- Gruppe 5 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Bei Neuanträgen im ersten Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Im zweiten Halbjahr wird nur 50% des Mitgliedsbeitrags fällig.

Neumitgliedern ab dem 21. Lebensjahr haben einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

§4 Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied des Halsbeker Schützenverein im Alter von 18-21 Jahren sind 3 Arbeitsstunden, von 21- 65 Jahren 6 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 20 Euro pro Stunde zum Jahresende vom Mitgliedskonto abgebucht.

Arbeitsstundendienste können unter anderen sein:

Ehrenamtstätigkeiten, Schießstandaufsichten nur Vereinstraining und Vereinsveranstaltungen

Thekendienste und Vereinsfeiern, Grundstückinstandhaltung (Rasenmähen Bogenstand), Instandhaltung K.W. Stand, Instandhaltung L.W. Stand (u.a. Sandaustausch) und

Reinigen L.W. und K.W. Stand

Die Ableistung der Arbeitsstunden muss von jeweiligen Spartenleiter durch Arbeitszettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Kassenwart bis zum 30.11. des Jahres vorzulegen.

Das Präsidium kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Das Präsidium entscheidet nach billigem Ermessen.



§5 Munitionsgebühren

Sofern keine eigene Munition vorhanden ist, kann diese vom Verein bezogen werden. Die Munitionsgebühr für Mitglieder / Gäste können der Munition Preisliste entnommen werden, die das Präsidium beschließt. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Munitionsgebühr befreit. Ihnen wird die Munition in der erforderlichen Höhe gestellt.

§6 Scheibengelder

Sofern keine eigenen Scheiben vorhanden sind, können diese vom Verein bezogen werden. Das Scheibengeld beträgt für Vereinsmitglieder für das Training und Vereinsmeisterschaften, für GK Scheiben 3,00 €. Für KK, LG und für Bogen wird eine freiwillige Zahlung akzeptiert.

Wettkampfscheiben werden durch den Verein gestellt. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Scheibengeld befreit. Ihnen werden die Scheiben im erforderlichen Umfang gestellt.

§7 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten können von Privatpersonen und Interessensgruppen für Veranstaltungszwecke genutzt werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Räumlichkeiten überlassen werden, trifft der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Für die Überlassung kann der geschäftsführende Vorstand weitergehende Regelungen (Benutzungsordnung) treffen. Zur Deckung der Kosten ist ein Überlassungsentgelt zu entrichten. Dies beträgt für Vereinsmitglieder mit Nutzung der Gastronomie (Getränke) 0 €. Für nicht dem Verein angehörende beträgt das Überlassungsentgelt mit Gastronomienutzung 0 €. Bei Tresen Benutzung stellt der Verein eine Servicekraft. Hierfür werden 10,00 € pro Stunde je Servicekraft erhoben. Reinigung der Räumlichkeiten übernimmt der Verein. Hierfür werden 10,00€ pro Stunde je Reinigungskraft erhoben.

§8 Weitere Gebühren

Alle weiteren Gebühren, die in dieser Beitragsordnung nicht aufgeführt sind (z.B. Preise für Getränke während der Schießzeiten, Eintrittsgelder, Firmen- und Vereinsschießen, Schnupperschießen, Schießstandmiete, Munitionspreise .o.a.) werden durch das Präsidium festgelegt.



§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen, die dieser Beitragsordnung entgegenstehen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Halsbek, den 11.10.2021